

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Forchheim GmbH

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Gültig ab 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- I. Netzanschluss
 1. Beauftragung des Netzanschlusses (§§ 2 und 4 NAV)
 2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NAV)
 3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NAV)
 4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 9 NAV)
- II. Baukostenzuschuss Strom (§§ 11, 29 NAV)
- III. Provisorische Anschlüsse
- IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NAV)
 1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung
 2. Kosten
- V. Sonstige Pauschalen und Kosten
- VI. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)
- VII. Plombenverschlüsse
- VIII. Unterbrechung der Anschlussnutzung
- IX. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)
- X. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)
- XI. Datenverarbeitung
- XII. Preise
- XIII. Inkrafttreten

Vorbemerkung

Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sind geregelt in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV). Diese regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Forchheim GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen hat. Die NAV ist Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss (Netzanschlussvertrag) und die Anschlussnutzung (Anschlussnutzungsvertrag) in Niederspannung.

Die NAV gilt in Niederspannung für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederspannung anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NAV bestanden.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den „Technischen Anschlussbedingungen“, deren Erläuterungen und den Preisblättern, abrufbar unter www.stadtwerke-forchheim.de, sowie die NAV. Sie gelten aber auch, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mittelspannung.

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NAV)

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Netzanschlussvertrages schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen.
- 1.2 Der Netzanschlussvertrag einschließlich Datenblatt ist vom Anschlussnehmer auszufüllen und der unterschriebene Netzanschlussvertrag ist – zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 – an den Netzbetreiber zurückzusenden.
- 1.3 Die Übersendung des ausgefüllten Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.
- 1.4 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (nachfolgend Kundenanlage) und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.
- 1.5 Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NAV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.
- 2.2 Erfolgt die Verlegung des Netzanschlusses über Grundstücke Dritter, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, zugunsten des Netzbetreibers eine beschränkte

persönliche Dienstbarkeit, unter Verwendung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucks, beim Notar zu beantragen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten hierfür sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- 2.3 Der Netzanschluss ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte. Die Leitung darf später im Regelfall 1,5m beiderseits der Leitungssachse nicht überbaut werden.
- 2.4 Der maximale Abstand zwischen Hauseinführung und Hausanschlusskasten darf 2,0 m nicht überschreiten.
- 2.5 Der Zugang zum Netzanschluss darf nicht durch Boden- oder Wandverkleidungen beeinträchtigt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Anschlussnehmer im Falle von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zu den hierdurch bedingten Kosten herangezogen werden.
- 2.6 Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Leitungsverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.
- 2.7 Die Wiederherstellung des „alten Zustands“ auf dem Grundstück (befestigte oder bepflanzte Oberflächen) bzw. im Haus des Anschlussnehmers obliegt nach Beendigung der Arbeiten dem Anschlussnehmer. Dies gilt auch für öffentlich gewidmete oder private Eigentümerwege.
- 2.8 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen stärkeren sowie die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Hausanschlusssicherung.
- 2.9 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
 - a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses,
 - b) Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z.B. Baustroman-schluss oder Kurzzeitan-schlüsse für Schausteller) an eine Entnahmestelle,
 - c) Änderung des Netzanschlusses, sowie
 - d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Die Kostenberechnung erfolgt gemäß dem veröffentlichten „Allgemeinen Tarifblatt für die Stromversorgung“ des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Der Netzbetreiber erstellt jeweils einen Kostenvoranschlag.

- 3.2 Bei der Ermittlung der Netzanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Hauseinführung und dem Versorgungspunkt maßgebend. Für die Erstellung des Netzanschlusses können die Kosten pauschal berechnet werden. Die Länge des Netzanschlusses wird dann, unabhängig von der tatsächlichen Anbindungsstelle an das Versorgungsnetz, stets von der Straßennmitte bis zur Hauseinführung gemessen. Maßgebend ist die Straße, in der sich das Versorgungskabel / der Versorgungspunkt befindet. Nach Art. 2 Nr. 1 BayStrWG gehören zu einer Straße die Fahrbahn sowie unselbständige Geh- und Radwege. Unselbständig sind Geh- und Radwege dann, wenn sie parallel zur Fahrbahn verlaufen und mit dieser im Zusammenhang stehen, d.h. von dieser nicht baulich (z.B. Grünstreifen) getrennt sind.
 - 3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrihängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen
 - 3.4 Der Kostenvoranschlag verliert seine bindende Wirkung, wenn der Netzanschluss in seiner Art oder dem Umfang nach anders erstellt wird.
 - 3.5 Die Preise des Kostenvoranschlags gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle zur Erstellung des Netzanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeit oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - 3.6 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.
 - 3.7 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.
- #### 4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 9 Abs. 1 NAV)
- 4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten.
 - 4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.

- 4.3 Bei Erdarbeiten im privaten und öffentlichen Grund besteht seitens des Auftragnehmers eine Erkundigungspflicht über die Lage sämtlicher Leitungen. Die Auskunft ist beim zuständigen Netzbetreiber einzuholen.
- 4.4 Falls die Erdarbeiten auf öffentlichem Grund bauseits ausgeführt werden sollen, sind hierfür qualifizierte, zugelassene Fachfirmen einzusetzen. Eine entsprechende Genehmigung beim zuständigen Tiefbauamt ist rechtzeitig einzuholen.
- 4.5 Für die Grabensohle ist steinfreies, sandiges Material zu verwenden. Steinige und stark lehmhaltige Böden sind bis auf eine Tiefe von ca. 0,20 m unter der Grabensohle durch Sand zu ersetzen und mittels Rüttelplatte zu verdichten. Die Netzanschlussleitungen müssen entweder eingesandet oder in einem vom Netzbetreiber genehmigten Leerrohr verlegt werden.
- 4.6 Nach dem Einsanden ist das Aushubmaterial in Schichten von ca. 0,30 m einzubringen und mittels Rüttelplatte zu verdichten. Zur Verfüllung sind nur verdichtungsfähige Böden zu verwenden. Ungeeignetes Material ist durch Sand zu ersetzen. Um Spannungen zu vermeiden, muss die Netzanschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegen. Es ist auf Setzungen, insb. im Baugrubenbereich des anzuschließenden Gebäudes, zu achten.
- 4.7 Eine grabenlose Verlegung innerhalb des Grundstücks mittels Erdpressung ist abhängig vom vorhandenen Boden sowie in der Nähe befindlicher Leitungen und kann nur vor Ort während der Ausführung festgestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hingewiesen, dass bei dieser Verlegungsart keine Kostenersparnis zu erwarten ist.
- 4.8 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.
- 4.9 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.
- 4.10 Für Eigenleistungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
- BGV C22: Unfallverhütungsvorschriften
 - BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln
 - DIN 4123: Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
 - DIN 4124: Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau und Arbeitsraumbreiten.

II. Baukostenzuschuss Strom (§ 11, 29 NAV)

1. Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30kW übersteigt. Der BKZ wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der BKZ beträgt höchstens 50% der Kosten.

Ein weiterer BKZ wird für die Erhöhung der Leistungsanforderung des Anschlussnehmers erhoben.

2. Der BKZ wird gemäß dem veröffentlichten Tarifblatt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
3. Der Netzbetreiber ist nach § 11 Abs. 4 NAV berechtigt, einen weiteren Baukostenzuschuss in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (> 5%) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt.

III. Provisorische Anschlüsse

1. Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist zwei Wochen vor Baubeginn unter Verwendung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
2. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden auf Anfrage gemäß dem Antragsformular abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über den Stromzähler.
3. Wird ein Baustromanschluss aus dem späteren Netzanschlusskabel erstellt, muss eine Baustromsäule installiert werden. Die Kosten für einen Baustromanschluss richten sich nach dem jeweils gültigen „Allgemeinen Tarifblatt für die Stromversorgung“. Weitere Informationen sind dem Antragsformular „Antrag auf befristete Vermietung einer Baustrom-Anschluss säule und befristete Baustromversorgung“ zu entnehmen.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

- 1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordruckes beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Insbesondere TAB, DIN VDE 0100-732, DIN 18012 und 18015.
- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.
- 1.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses sowie der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages abhängig.

2. Kosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (z.B. Einsetzen der Hausanschlussicherung, Setzen des Zählers wenn der Netzbetreiber gleichzeitig Messstellenbetreiber ist) die im „Allgemeinen Tarifblatt für die Stromversorgung“ des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde.
- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlussicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätze berechnen. Näheres hierzu findet sich im Preisblatt „Sonstige Entgelte des Netzbetreibers der Stadtwerke Forchheim GmbH“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

V. Sonstige Pauschalen und Kosten

Neben den in den Abschnitten I. bis VI. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen in den Preisblättern angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für in den Preisblättern des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Anschlussnehmers oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

VI. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechnete Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn
- der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder
 - bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen.

VII. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Siegelbruch gem. § 136 StGB strafrechtlich verfolgt wird.

VIII. Unterbrechung der Anschlussnutzung

1. Bei Abbruch und Neubau eines Hauses kann die vorhandene Hausanschlussleitung weiter genutzt werden, sofern diese vom Netzbetreiber auf ihre technische Tauglichkeit geprüft wurde und wieder auf direktem Wege, möglichst geradlinig in das Gebäude eingeführt werden kann.
2. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, muss ein neuer Hausanschluss erstellt werden.
3. Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu tragen. Rückbaukosten für den alten Anschluss sind ebenfalls vom Anschlussnehmer zu tragen, verrechnet wird hier nach tatsächlichem Aufwand.

IX. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.
2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

X. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

1. Alle vom Netzbetreiber nach seinem Tarifblatt festgelegten Beträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers ohne Abzug zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
2. Der Verzugszins richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.
3. Für Mahnungen nach Verzugseintritt kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge in Rechnung stellen. Es wird verwiesen auf das Preisblatt

„Sonstige Entgelte des Netzbetreibers der Stadtwerke Forchheim GmbH“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

XI. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der NAV und dieser Ergänzenden Bedingungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

XII. Preise

Die aktuellen Preise des Netzbetreibers sind im Internet veröffentlicht.

XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2016 in Kraft. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Netzbetreibers.

Version: 003

Stand: 29. März 2016